

Merkblatt

Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Infrastrukturrichtlinie)

Zuwendungen für die Entwicklung und den Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien unter Berücksichtigung des Ziels der Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind

- Kommunale Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechtes und kommunale Zweckverbände des Landes M-V
- Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 51-68 der Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist
- Andere juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind (In diesen Fällen ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.)

Was wird gefördert?

- Errichtung, Modernisierung und der Ausbau von Gewerbezentren (Innovations-, Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren oder -parks),
- Errichtung, Modernisierung und der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung,
- Errichtung, Modernisierung und der Ausbau von Forschungsinfrastrukturen, Forschungseinrichtungen bei wirtschaftsnahen gemeinnützigen außeruniversitären FuE-Einrichtungen mit Anerkennung als Kompetenzzentrum

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen betragen i. d. R. bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens.

Wie ist das Antragsverfahren?

Schriftliche Anträge sind formgebunden in einfacher Ausfertigung vor Vorhabenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge, im LFI M-V einzureichen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Zuwendungsempfänger sind zur Einhaltung des Vergaberechts verpflichtet.

Ansprechpartner

Ulf Haverland	0385 6363-1432
Manja Below	0385 6363-8317